

RS Vwgh 1977/4/19 2756/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1977

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §23 Abs7;

1. AVG § 23 heute
2. AVG § 23 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 23 Abs 7 AVG 1950, wonach bei vorübergehender Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort (Urlaub), eine Ersatzzustellung nach § 23 Abs 1 AVG 1950 nicht zulässig ist, gilt mangels anderer Regelung auch für Zustellungen, die in der Kanzlei eines Rechtsanwaltes an den Rechtsanwalt als Vertreter einer Partei vorzunehmen sind. Die Vorschrift des Paragraph 23, Absatz 7, AVG 1950, wonach bei vorübergehender Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort (Urlaub), eine Ersatzzustellung nach Paragraph 23, Absatz eins, AVG 1950 nicht zulässig ist, gilt mangels anderer Regelung auch für Zustellungen, die in der Kanzlei eines Rechtsanwaltes an den Rechtsanwalt als Vertreter einer Partei vorzunehmen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1977:1976002756.X01

Im RIS seit

13.08.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at